UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2024/Nr. 055
Tag der Veröffentlichung: 26. September 2024

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth vom 25. September 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeiner Teil ... 4
§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung ... 4
§ 2 Prüfungsausschüsse ... 4
§ 3 Prüfende und Beisitzende ... 5
§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht ... 5
§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ... 6
§ 6 Teilbereiche der Studiengänge ... 6
§ 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden ... 7
§ 8 Prüfungsbestandteile ... 7
§ 9 Prüfungsformen ... 7
§ 10 Leistungspunktsystem ... 12
§ 11 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen ... 12
§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen ... 12
§ 13 Prüfungsnoten ... 13
§ 14 Prüfungsgesamtnote ... 14
§ 15 Wiederholung einer Prüfung ... 14
§ 16 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ... 15
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten ... 15
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren ... 15
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 16
§ 20 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung ... 17
§ 21 Studienberatung ... 17
Abschnitt II: Bachelorstudiengänge ... 18
§ 22 Zweck der Bachelorprüfung ... 18
§ 23 Zugang zum Bachelorstudium und Zulassung zu den Prüfungen ... 18
§ 24 Voll- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit ... 19
§ 25 Bachelorarbeit ... 19
§ 26 Bestehen der Bachelorprüfung ... 21
§ 27 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis ... 21
Abschnitt III: Masterstudiengänge ... 22
§ 28 Zweck der Masterprüfung ... 22
§ 29 Zugang zum Masterstudium und Zulassung zu den Prüfungen ... 22
§ 30 Voll- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit ... 22
§ 31 Masterarbeit ... 23
§ 32 Bestehen der Masterprüfung ... 24

§ 33 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis 25
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen 25
§ 34 Inkrafttreten 25

Abschnitt I: Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung

(1) Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) gilt für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth, die in einer Fachprüfungs- und Studienordnung mit Verweis auf die APSO geregelt werden.

(2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen (FPSO) regeln als Ergänzung zu dieser Satzung insbesondere die jeweiligen studiengangsbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen sowie den Studienverlauf und können abweichende Regelungen enthalten.

§ 2
Prüfungsausschüsse

(1) [1]Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem Bachelor- oder Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Bachelor- bzw. der Masterprüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung die Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [3]Er besteht aus drei Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) der Universität Bayreuth für die Dauer von drei Jahren gewählt. [5]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen FPSO eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare

Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung sowie der jeweiligen FPSO.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 3
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 4
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 13 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 13 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 6
Teilbereiche der Studiengänge

[1]Das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge ist modular gegliedert. [2]Die Module der Studiengänge sind in der jeweiligen FPSO aufgeführt.

§ 7
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

(1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.

(2) [1]Die Prüfungstermine und, soweit nicht in der jeweiligen FPSO vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein weiterer Prüfungstermin kann im jeweils darauffolgenden Semester festgelegt werden. [3]Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8
Prüfungsbestandteile

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung setzt sich aus den in den jeweiligen FPSO aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 9
Prüfungsformen

(1) [1]Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Essays, Beiträgen, semesterbegleitenden Aufgaben, schriftlichen Ausarbeitungen, Rollenspielen, Werkstücken, sportartspezifischen Praxisprüfungen und Laborpraktika abgelegt. [2]Die Prüfungen werden in der jeweiligen Sprache des Studiengangs oder des jeweiligen Sprachkurses durchgeführt. [3]Die zulässigen Hilfsmittel in Prüfungen bestimmt die oder der jeweilige Prüfende.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren, es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren. [4]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [5]In Fällen des Abs. 4 findet die Regelung von Satz 4 und 6 keine Anwendung. [6]Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden" bzw. „nicht ausreichend" ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. [7]Jede Prüfungsleistung ist durch die oder den Prüfenden entweder gemäß § 13 zu benoten (Alternative 1) oder aber nach dem Schema „bestanden" bzw. „nicht bestanden" zu bewerten (Alternative 2). [8]Im Fall von Satz 7 Alternative 2 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.

(3) [1]Klausuren sind schriftliche Prüfungen und werden wenigstens einstündig und höchstens dreistündig durchgeführt. [2]Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. [6]Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. [7]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. [8]Klausuren können auch als schriftliche Prüfungen am PC durchgeführt werden. [9]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.

(4) [1]Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. [2]Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen. [3]Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. [4]Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. [5]Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. [6]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Studierende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. [7]Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. [8]Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [9]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [10]Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist. [11]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. [12]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. [13]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). [14]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl oder Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

[15]Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. [16]§ 13 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. [17]Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(5) [1]Heimklausuren werden innerhalb von 1 bis 14 Tagen bearbeitet; die oder der Prüfende legt die genaue Dauer fest. [2]Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. [3]Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. [3]Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der und des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder von dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. [5]Bei der mündlichen Prüfung können vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden. [6]Durch die Prüfende oder den Prüfenden oder auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. [7]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(7) [1]In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. [2]Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche,

mündliche und/oder praktische Leistungen des jeweiligen Studiengangs sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. [3]Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2.

(8) [1]Hausarbeiten im Umfang von zehn bis dreißig Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt; dabei können die Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden. [3]Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei bis neun Wochen im Vollzeitstudium; im Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. [4]Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [5]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [6]Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [7]Die Arbeit ist in elektronischer Form als PDF und/ oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. [8]Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet.

(9) [1]Bei Präsentationen sind Thema, ggf. Art der Verschriftlichung, Dauer, Bearbeitungsfrist und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. [2]Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten betragen. [3]Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. [4]Wird die Präsentation benotet, setzt die oder der Prüfende die Note auf der Grundlage der mündlichen Präsentation und ggf. des schriftlichen Begleitmaterials fest.

(10) [1]Essays umfassen max. zehn Seiten. [2]Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. [3]Der Bearbeitungszeitraum ist von der oder dem Prüfenden mit der Ausgabe des Themas festzulegen. [4]Hierbei dürfen im Vollzeitstudium max. vier Wochen, im Teilzeitstudium acht Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. [5]Abs. 8 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.

(11) [1]Bei Beiträgen (z.B. Testate, Protokolle, Berichte, Lernportfolio, research paper, Poster, Forschungsproposal, Reaktionspapier, Konzepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. [2]Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. [3]Abs. 8 Satz 6 bis 8 gilt entsprechend.

(12) [1]Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z. B. Bearbeitung von Übungsblättern, Programmierübungen, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. [2]Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. [3]Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben.

(13) [1]Die schriftliche Ausarbeitung ist eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende, schriftliche Darstellung z.B. eines selbstdurchgeführten Projekts im Rahmen von Labor- oder Forschungsarbeit bzw. Forschungsprojekten . [2]Das Thema, der Umfang und die Bearbeitungsfrist werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. [3]Abs. 8 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.

(14) [1]In einem Rollenspiel werden aufgaben- und kompetenzbezogene Situationen geprüft. [2]Die Studierenden erhalten eine schriftliche Rollenbeschreibung als Basis für die folgende Prüfungssituation. [3]Dabei werden die Studierenden in die Lage versetzt, die erworbenen Kompetenzen an einem praxisorientierten Szenario in Interaktion mit einer Gesprächspartnerin oder einem Gesprächspartner oder mehreren Gesprächspartnern zum Einsatz zu bringen. [4]Das Rollenspiel einschließlich Aussprache dauert bis zu 30 Minuten.

(15) [1]Werkstücke werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung oder ggf. als Ergänzung zu einer Hausarbeit erstellt. [2]Sie bestehen z.B. aus einem Prototyp mit kommentiertem Code und einer Projektdokumentation oder einer Produktion von Konzepten, dem Verfassen von Programmheften, Rezensionen, Librettotexten, Werk-, Inszenierungs- oder Textanalysen. [3]Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. [4]Im Übrigen findet Abs. 8 Satz 3 bis 8 für die Erarbeitung eines Werkstücks Anwendung.

(16) [1]Durch die sportartspezifische Praxisprüfung soll die oder der Studierende sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie oder er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbstständiges Üben gefestigt hat. [2]Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten und Bewegungsfeldern in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung festgeschrieben. [3]Sportartspezifische Praxisprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. [4]Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(17) [1]In einem Laborpraktikum erlernen die Studierenden den sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten, Apparaturen oder Messmitteln zur Untersuchung bestimmter wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen, die in der Regel an die Stoffgebiete einer Vorlesung angelehnt sind. [2]Die Studierenden führen diese Untersuchungen unter Anleitung durch. [3]Hierbei werden auch das Planen von Versuchen, das selbstständige Durchführen von Versuchsteilen sowie das Auswerten und Dokumentieren der Versuchsergebnisse eingeübt. [4]Dieser Kompetenzerwerb setzt die Teilnahme an der Durchführung der Versuche im Labor und das eigenständige Verfassen entsprechender Dokumentationen voraus. [5]Es können vor Durchführung des Laborpraktikums Nachweise darüber verlangt werden (z.B. in Form einer schriftlichen oder mündlichen Abfrage), dass sich die Studierenden genügend mit der Materie beschäftigt haben, um ohne Gefahr für Teilnehmende, Umwelt oder Gerätschaft das Laborpraktikum durchführen zu können.

§ 10
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität Bayreuth immatrikuliert ist, wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus den jeweiligen FPSO.

§ 11
Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen

Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang des jeweiligen Studiengangs eine andere Gewichtung vorgegeben wird. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 14
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet", bis 1,5 die Note „sehr gut", bis 2,5 „gut", bis 3,5 „befriedigend", bis 4,0 „ausreichend".

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine European Credit Transfer and Accumulation System(ECTS)-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl der Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 15
Wiederholung einer Prüfung

(1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Fristen des § 26 bzw. § 32 mehrmals wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform entsprechend der jeweiligen FPSO erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.

(4) [1]Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht möglich. [3]Wird die begonnene Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 26 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 26 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. [4]Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend" bewertet, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 16
Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 17
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) [1]Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. [2]War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 18
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird. [2]Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung

dürfen Anordnungen von Amts wegen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden und eine Antragstellung nach Satz 1 ist nicht mehr möglich.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

§ 19
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung

aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 20
Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Hat die oder der Studierende die Zulassung zu den Prüfungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 21
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) [1]Bei Fragen, die einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität Bayreuth betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs durch. [2]Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,

4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
5. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium
6. vor der Wahl oder Änderung von Schwerpunkten oder vor der Wahl von Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul.

Abschnitt II: Bachelorstudiengänge

§ 22
Zweck der Bachelorprüfung

[1]Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des jeweiligen Bachelorstudiengangs wird festgestellt, ob die oder der Studierende über die in der jeweiligen FPSO festgelegten Kompetenzen verfügt. [2]Gleichermaßen wird festgestellt, ob die oder der Studierende die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.

§ 23
Zugang zum Bachelorstudium und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen sind:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung und
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben und
3. ggf. weitere für den jeweiligen Bachelorstudiengang notwendige Voraussetzungen, die in der jeweiligen FPSO benannt sind.

(2) Mit der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 24
Voll- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

(1) [1]Der jeweilige Bachelorstudiengang kann als Vollzeitstudiengang und/oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden, dies bestimmt die jeweilige FPSO. [2]Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. [3]Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. [4]Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). [5]Das Teilzeitstudium umfasst zwölf Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). [6]Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

(2) Vorgeschriebene oder mögliche Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.

§ 25
Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden eine Prüfende oder einen Prüfenden zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. [2]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 3) des entsprechenden Faches. [3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

(3) [1]Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. [3]In Fällen, in denen die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Bachelorarbeit zu

stellen. [4]Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Prüfenden in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. [2]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [3]Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [4]Die Bachelorarbeit kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; insbesondere kann sie mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. [5]Zudem kann die Gutachterin oder der Gutachter eine deutschsprachige Zusammenfassung verlangen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die oder der Studierende kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. [2]Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden nach § 3 zu beurteilen. [3]Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [4]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 13 aufgeführten Noten fest. [5]Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(8) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(9) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 26
Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" bzw. „bestanden" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 27
Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs. [3]Sie wird von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den jeweiligen akademischen Grad zu führen. [5]Dieser ist mit der jeweiligen Abkürzung hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs, die Prüfungsgesamtnote und in der Leistungsübersicht werden alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, ggfs. weitere Prüfungsleistungen sowie Thema und Note der Bachelorarbeit aufgelistet. [2]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supp-

lement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 14 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des jeweiligen akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

Abschnitt III: Masterstudiengänge

§ 28
Zweck der Masterprüfung

[1]Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des jeweiligen Masterstudiengangs wird festgestellt, ob die oder der Studierende die in der jeweiligen FPSO definierten Kompetenzen gezeigt und die dort vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. [2]Gleichermaßen wird festgestellt, ob die oder der Studierende die fachlichen sowie interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.

§ 29
Zugang zum Masterstudium und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen sind in den jeweiligen FPSO geregelt.

(2) Mit der Einschreibung in einen Masterstudiengang gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 30
Voll- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

(1) [1]Der jeweilige Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang und/oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden, dies bestimmt die jeweilige FPSO. [2]Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. [3]Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. [4]Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Master-

arbeit (Regelstudienzeit). [5]Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). [6]Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

(2) Vorgeschriebene oder mögliche Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und sollten innerhalb der Regelstudienzeit abgeleistet werden.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.

§ 31
Masterarbeit

(1) [1]In der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. [2]Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 3). [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches. [3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

(3) [1]Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. [3]In Fällen, in denen die oder der Studierende eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens 24 Wochen im Teilzeitstudium verlängern. [4]Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. [2]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [3]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlan-

gung eines akademischen Grades eingereicht hat. [4]Die Masterarbeit kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde; insbesondere kann sie mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. [5]Zudem kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter eine deutschsprachige Zusammenfassung verlangen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die oder der Studierende kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. [2]Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [3]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 13 aufgeführten Noten fest.

(8) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(9) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 32
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" bzw. „bestanden" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind und etwaige Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 der jeweiligen FPSO erfüllt sind.

(2) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die

Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.

§ 33
Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des jeweiligen Masterstudiengangs. [3]Sie wird von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den jeweiligen akademischen Grad zu führen. [5]Dieser ist mit der jeweiligen Abkürzung hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des jeweiligen Masterstudiengangs, den ggf. Anwendungs- bzw. Spezialisierungsbereich, die Prüfungsgesamtnote und in der Leistungsübersicht werden die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, ggf. weitere Prüfungsleistungen sowie Thema und Note der Masterarbeit aufgelistet. [2]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle analog § 14 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des jeweiligen akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 34
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt 26. September 2024 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Bayreuth, der in einer Fachprüfungs- und Studienordnung mit Verweis auf die APSO geregelt ist, eingeschrieben sind oder damit beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juni 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. September 2024, Az. A 3701 - I/1.

Bayreuth, 25. September 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

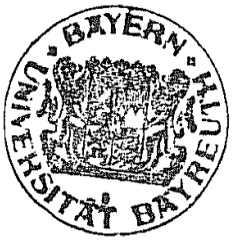

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2024 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. September 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2024.